

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand August 2019

1. Vertragsgegenstand

Grundlage des Vertrages sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Diese werden spätestens zu Beginn der Arbeiten als Vertragsinhalt akzeptiert. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder zusätzliche Vertragsbedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung anerkannt worden sind. Unseren Leistungen liegt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und C zugrunde. Für die Wirksamkeit der mit uns abzuschließenden Verträge wird die Schriftform vereinbart, somit bedürfen auch von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Technische Bedingungen

Die Prüfgebühr für den amtlichen Prüfenieur trägt der Auftraggeber. Werden uns bauseits Pläne zur Ausführung bereitgestellt, so müssen diese so beschaffen sein, dass damit unmittelbar gefertigt werden kann. Naturgrößen und Stücklisten müssen uns auf Basis einer CAD-Stückliste gemäß DSTV-Richtlinie zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund bauseitiger fehlerhafter Pläne entstehende Mehrkosten können wir dem Auftraggeber direkt berechnen.

Bauseitige Leistungen sind für uns kostenlos. Maurer-, Stemm-, Vergießerarbeiten, evtl. notwendige Gerüste, Strom: Anschlusswert 32 Amp., vorhandene Stromleitungen im Montagebereich müssen entweder abgeschaltet oder demontiert werden (vor Montagebeginn). Versetzen von Verankerungen für Stahlbauteile mit Nivelliergenauigkeit. Die Baustelle und die Zufahrtswege müssen für schwere Lkw und Kranfahrzeuge ausreichend befestigt sowie aufgeräumt und befahrbar sein. Bei Fassadenarbeiten muss im Zufahrts- und Montagebereich entlang der Fassade eine Fahrbahn auf 3 m Breite wie beschrieben vorbereitet und verdichtet sein, weiterhin muss dieser Bereich so sauber eingeebnet werden, dass ein Fahrgerüst eingesetzt werden kann. Für Bereiche, die mit unserem Kran nicht erreichbar sind, muss uns der vorhandene Baukran kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung gestellt werden.

Leistungen auf Nachweis:

Alle nicht im Angebot aufgeführten Leistungen wie z. B. Anschlussarbeiten an vorhandene Bauteile und Dübelarbeiten, werden auf Nachweis berechnet. Die Verrechnung erfolgt nach Aufwand mit unseren Stundensätzen.

3. Vergütung

Unsere Preise sind Nettopreise zuzüglich jeweils gültiger Mehrwertsteuer. Treten zwischen Angebotsabgabe und Auftragserteilung Preiserhöhungen ein, können wir die Preise entsprechend anheben. Sind Festpreise vereinbart, gelten diese nur innerhalb des vereinbarten Zeitraumes. Bei unverschuldeter späterer Auslieferung haben wir das Recht, die eventuell eingetretene Kostensteigerung (zwischen vereinbartem Liefertermin und Auslieferung) zusätzlich zu berechnen. Bei bauseits verursachten Montageunterbrechungen, Störungen, ungenauer Vorbereitung der Auflagen oder fehlerhafter Pläne sind wir berechtigt, die uns dadurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

4. Zahlung

Die Zahlung erfolgt nach einem individuell festgelegten Zahlungsplan. Ansonsten ist der vereinbarte Gesamtpreis prozentual wie folgt zu bezahlen:

- 30 % bei Auftragserteilung
- 35 % bei Lieferung bzw. Versandbereitschaft
- 30 % bei Montageende
- 5 % bei Rechnungserstellung

Der Betrag ist jeweils innerhalb 14 Kalendertagen (Datum unserer Anforderung) ohne Abzug auszugleichen. Diskontfähige Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen – eine Stundung der Rechnungsbeträge ist damit nicht verbunden. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, ohne besonderen Nachweis, Zinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Lombardsatz der Bundesbank zu berechnen, vorbehaltlich eines höheren Verzugsachsachadensnachweises. Alle unsere Forderungen werden unabhängig von der Laufzeit etwa hereingenommener und gutgeschriebener Wechsel sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die geneigt sind die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen. Wir dürfen außerdem die Weiterveräußerung und die Verarbeitung der gelieferten Ware untersagen und deren Rückgabe oder die Übertragung des mittelbaren Besitzes an der gelieferten Ware auf Kosten des Bestellers verlangen. Der Besteller ermächtigt uns schon jetzt, in den genannten Fällen den

Betrieb des Bestellers zu betreten und die gelieferte Ware wegzunehmen. Die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware erfolgt auf Gefahr und Kosten des Bestellers. Eine eventuell zu erstellende Gutschrift über das zurückgenommene Material wird höchstens zum Wiederverkaufspreis vorgenommen. Wurden die Transportkosten von uns getragen, so wird die Gutschrift um die tariflich festgesetzten Frachten gemindert.

5. Gefahr- und Eigentumsübergang

Alle Lieferungen erfolgen unter verlängertem Eigentumsvorbehalt. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Die Gefahr bezüglich aller Teile des Werkes geht grundsätzlich unabhängig von einem früheren Zeitpunkt des Eigentumsübergangs mit der vorläufigen Abnahme auf den Besteller über. Für die Teile der Anlage, die der Besteller einvernehmlich mit uns vor der vorläufigen Abnahme in Gebrauch nimmt, geht jedoch die Gefahr bereits mit der Ingebrauchnahme über. Bei Materiallieferungen geht mit der Übergabe an den Besteller oder Spediteur die Gefahr des Verlustes oder der Beschädigung an den Besteller über. Bei Verzögerung der Auslieferung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, eventuell entstehende Lager- und Umlagerungskosten an den Besteller zu berechnen. Das Eigentum an der Anlage geht mit der vorläufigen Abnahme an den Besteller über soweit er es nicht bereits vorher kraft Gesetzes oder durch gesonderte Vereinbarung erworben hat. Ist Eigentum an einzelnen Gegenständen der Anlage bereits vor der vorläufigen Abnahme auf den Besteller übergegangen, so sind wir berechtigt, im Rahmen des zur Vertragserfüllung Erforderlichen diese wieder zu entfernen und uns anzueignen. Dies gilt auch für die Entfernung temporärer Einrichtungen (Baustelleneinrichtungen etc.).

6. Gewährleistung

Für die Gewährleistung gilt, wie unter Ziffer 1 festgehalten, die Verdingungsordnung für Bauleistungen Teil B jedoch mit der Einschränkung, dass wir für Mängel Nachbesserung leisten. Ansprüche auf Schadenersatz des mittelbaren oder unmittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Zur Vornahme aller Nachbesserungen ist uns eine angemessene Frist zu gewähren. Die Mängelhaftung entfällt, wenn vom Besteller Änderungen ohne vorherige Rücksprache mit uns vorgenommen wurden. Solange der Besteller seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere der Zahlungspflicht, nicht nachgekommen ist, können wir die Nachbesserung verweigern.

7. Sonstiges

In allen Fällen höherer Gewalt einschl. Streik und Aussperrung – gleichviel ob sie in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eintreten – sind wir von unseren vertraglichen Verpflichtungen vorläufig befreit. Wird die Ausführung nicht möglich, so verlängert sich eine vereinbarte Ausführungsfrist in angemessenem Umfang. Treten die vorgenannten Umstände beim Besteller ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für die Abnahmeverpflichtung des Bestellers. Wir können uns auf diese Umstände nur dann berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

An allen Angebotsunterlagen behalten wir unser Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Vertragsgrundlage ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so werden die Gültigkeit des Vertrages und die Gültigkeit anderer Bedingungen dadurch nicht berührt.

Als Gerichtsstand wird Ulm vereinbart.

*Bei uns sind
Sie die Nr. 1*